

**Kleine Anfrage Nr. 1341 der Abgeordneten Korter und Meyer (Grüne):**

„Dürfen schützenswerte Flächen aus Naturschutzgründen zerstört werden?“

Mail des MU vom 25.04.2012 (Herr Mey) und Mail der Direktion des GB IV (Herr Paterak) vom 25.04.2012

Antwortentwurf

Vorbemerkungen

Der NLWKN plant im Auftrag der JadeWeserPort Logistics Zone GmbH (kurz: JWP) die Umgestaltung der Tongrube in Oberhammelwarden, Landkreis Wesermarsch, zu einem Rohrdommellebensraum. Dieser wird von JWP zukünftig benötigt als Kohärenz- und / oder Kompensationsfläche für die evtl. Beanspruchung des Vogel- und Naturschutzgebietes „Voslapper Groden Süd“ in Wilhelmshaven. Die Fläche wurde 2008 durch JWP erworben.

Die Auswahl der Fläche in Oberhammelwarden ist Ergebnis einer Arbeitsgruppe unter Leitung der Stadt Wilhelmshaven aus dem Jahre 2006, deren Aufgabe in der Identifikation der zum Kohärenzausgleich geeigneten Gebiete bestand. Zur Gruppe gehörten Vertreter der Unteren Naturschutzbehörden der Stadt Wilhelmshaven, der Landkreise Wesermarsch, Wittmund und Friesland sowie dem NLWKN und dem Niedersächsischen Institut für Vogelforschung. Alle Fachleute waren überzeugt von der überaus großen Eignung der Fläche in Oberhammelwarden für Kohärenz- und/oder Kompensationszwecke. Unter Einbeziehung der o. g. Behörden und Experten wurde somit eine Planung erstellt, die dem Erhalt und der Aufwertung der vorhandenen Biotoptypen und dem Gesamtgebiet dient und dies mit Maßnahmen, die gezielt die Rohrdommel fördern:

- Herstellen neuer Gewässer unterschiedlicher Tiefe mit langer Uferzone
- Im Wasser stehendes Schilfröhricht
- Entsiegeln versiegelter Flächen
- Schaffen von Störungsarmut.

Raumordnerisch ist das Kohärenzthema im Zusammenhang mit dem Voslapper Groden Süd und der Fläche in Oberhammelwarden im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen aus Mai 2008 in Abschnitt 3.1.3 03 detailliert niedergelegt (Lesefassung aus Mai 2008, s. Internet). Die Änderungsverordnung zum Landesraumordnungsprogramm ist am 30.01.2008 nach Beschluss der Landesregierung wirksam geworden. Es ist im Programm klar geregelt, dass die Vorrangfunktion des Voslapper Groden Süd als Natura 2000 Gebiet dann entfallen kann, wenn geeignete Kohärenzflächen gefunden sind. Einer dieser geeigneten Flächen ist die ehemalige Tongrube in Oberhammelwarden. Diesem Vorgehen hat die Europäische Kommission, Generaldirektion Umwelt, mit Schreiben vom 09.07.2008 zugestimmt.

Die ehemalige Tonabbaufläche Oberhammelwarden hat sich von einer völlig offenen, ehemaligen Abbaufläche zu einem für den Naturschutz wertvollen Bereich eigenständig entwickelt. Die 1989 im sog. Herrichtungsplan durch den Landkreis Wesermarsch genehmigte Wiederherstellung zu Grünlandflächen ist (glücklicherweise) nicht umgesetzt worden. Das bewegte Relief wurde liegen gelassen und an den tiefen Stellen hat sich Wasser gesammelt, andere Flächen entwickelten sich zu Röhrichtbeständen und weiter zu Silberweiden-Sumpfwald. Ohne weitere Maßnahmen würde sich die Fläche zu einem vollständig von Gehölzen bewachsenen Bestand weiterentwickeln, die Röhrichtbestände gingen verloren. Es tritt eine ähnliche Entwicklung wie im Voslapper Groden Süd in Wilhelmshaven ein, der man, will man die Rohrdommelbestände halten, entgegenwirken muss. Durch die nunmehr geplanten und z.T. eingeleiteten Maßnahmen wird die Dynamik des Gebietes genutzt, um langfristig eine röhrichtbesetzte und mit Wasserstrukturen durchzogene Fläche zu erhalten, welche Lebensraum für die Rohrdommel und weiterer schutzwürdiger Arten bieten wird.

Im September 2010 wurde durch den NLWKN im Auftrag von JWP beim Landkreis Wesermarsch ein wasserrechtlicher Plangenehmigungsantrag auf Grundlage von § 68 Wasserhaushaltsgesetz gestellt, welcher im Mai 2011 so auch genehmigt wurde. Im Winter 2011 / 2012 wurden einige Gehölze gefällt sowie die Zu- und Entwässerungsbauwerke am Käseburger Sieltief errichtet. Ab Sommer 2012 werden weitere Erdarbeiten durchgeführt, so dass rein baulich gesehen die Maßnahme dann fertiggestellt ist. Der aus der Tongrube gewonnene Klei wird dem II. Oldenburgischen Deichband zu Deichbauzwecken zur Verfügung gestellt. Die Gesamtmaßnahme wurde einvernehmlich abgestimmt mit dem Landkreis Wesermarsch als zuständige Untere Wasser- und Naturschutzbehörde. Weiterhin erfolgten Abstimmungen mit der Stadt Elsfleth, der Staatl. Vogelschutzwarte im NLWKN, dem Institut für Vogelforschung sowie dem NABU Wesermarsch. Dem Umweltausschuss des Landkreises Wesermarsch wurde die Gesamtmaßnahme am 22. März 2012 detailliert vorgestellt.

Diese Stellungnahme ist mit dem Landkreis Wesermarsch abgestimmt.

### **Vor diesem Hintergrund werden die konkreten Fragen wie folgt beantwortet:**

Zu Frage 1: Welche Kartierungen und naturschutzfachlichen Erfassungen (z. B. Biotoptypen, pflanzensoziologische Aufnahmen sowie Arten von Vögeln, Amphibien, Insekten, Fledermäusen) wurden auf der in Rede stehenden, für Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Fläche wann und von wem durchgeführt?

Im Rahmen der Überplanung der Tongrube bzw. zur Vorbereitung eines notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden im Jahre 2007 eine Erfassung der Biotoptypen, der Rote Liste Pflanzen sowie der Avifauna durch das Büro IBL Oldenburg durchgeführt. Die Erfassungen erfolgten nach den üblichen Standards im Naturschutz. Einbezogen wurden dazu neben dem Bereich der eigentlichen Tonkuhle auch die die nördlich und südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Neben diesen Kartierungen wurden auch durch den NLWKN bereits vorliegende, aktuelle und auch ältere Daten über die Tongrube (z.B. aus dem ehemaligen Genehmigungsverfahren) ausgewertet. Weiterhin wurden orientierende Bodenuntersuchungen der Tonkuhle in 2009 durch das Büro IGB Oldenburg durchgeführt.

Die Kartierungen weiterer Artengruppen war und ist nicht notwendig, da durch die Umplanungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG), im Sinne des Schutzes besonders geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG) sowie im Sinne des Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) zu erwarten sind.

Zu Frage 2: In welchem Umfang wurden welche besonders geschützten Biotope erfasst?

Es wurden insgesamt 14 Biototypen erfasst, von denen 5 unter den Schutz des § 28a NNatG bzw. heute § 30 Abs. 1 BNatSchG fallen. Diese sind (in Klammern die Biotopkürzel nach dem Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen, Drachenfels 2011; die Größenermittlung erfolgte mit dem GIS):

- Rohrglanzgras-Landröhricht (NRG) mit ca. 1,68 ha
- Schilf-Landröhricht (NRS) mit ca. 19,4 ha
- Sonstiger nährstoffreicher (NSR) Sumpf mit ca. 0,94 ha
- Erlen-Eschen-Sumpfwald (WNE) mit ca. 0,72 ha
- Weiden-Sumpfwald (WNW) mit ca. 2,15 ha
- Weiden-Sumpfwald gemischt mit Schilf-Landröhricht (WNW/NRS) von ca. 4,91 ha

In der Summe ergibt sich eine Gesamtfläche von 29,8 ha, die mit gesetzlich geschützten Biotopen bestanden ist. Die Gesamtfläche der Tongrube beträgt ca. 38 ha.

Zu Frage 3: In welchem Umfang werden durch die vorgesehenen Maßnahmen besonders geschützte Biotope zerstört oder erheblich beeinträchtigt?

Durch die entlang der vorhandenen Gräben vorgesehenen Aufweitungen zur Herstellung von Wasserflächen werden von den zuvor genannten Biototypen folgende Anteile in Anspruch genommen:

Biototyp	Größe Bestand	Überplanung
Rohrglanzgras-Landröhricht (NRG)	1,68 ha	0,32 ha
Schilf-Landröhricht (NRS)	19,04 ha	4,59 ha
sonstiger nährstoffreicher (NSR) Sumpf	0,94 ha	0,004 ha
Weiden-Sumpfwald mit Schilf-Landröhricht (WNW/NRS)	4,91 ha	1,66 ha
Erlen-Eschen-Sumpfwald (WNE)	0,72 ha	0,01
Weiden-Sumpfwald (WNW)	2,15 ha	0,13

Die vorgesehenen Teichflächen orientieren sich an den vorhandenen Grabenstrukturen, die das Gebiet durchziehen. Hiermit wird erreicht, dass die erforderlichen Bodenarbeiten den geringst möglichen Umfang einnehmen, was sowohl aus Gründen des Biotopschutzes als auch aus Kostengründen angemessen ist und zum Teil auch bewusst minderwertige Flächen aufgreift. So ist geplant, mit erheblichen finanziellen und materiellem Aufwand den das Gebiet durchschneidenden, versiegelten Weg fast komplett zu entfernen und genau dort ein

großes Gewässer herzurichten. Ohne eine Schaffung und Aufweitung der vorhandenen Gewässerstrukturen lässt sich langfristig das erforderliche Mosaik aus Röhricht- und Wasserflächen nicht erzielen, welches für eine möglichst optimale Gestaltung eines Lebensraumes für die Große Rohrdommel erforderlich ist.

Die in der ehemaligen Tongrube Oberhammelwarden vorhandenen Gewässer-, Röhricht- und Gehölzbestände sind zwar teilweise nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, aber aufgrund der aktuellen wasserwirtschaftlichen Situation (Selbstentwässerung des Gebietes durch Transpiration, fehlende Verbindung zu einem Gewässersystem, Entwässerung der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen) stark gefährdet. Durch eine fehlende Durchflutung bzw. Überstauung der Tonkuhle werden diese Biotope mittel- bis langfristig gesehen vollständig verlanden und austrocknen sowie letztendlich vollständig bewaldet sein.

Zusammenfassend betrachtet sind die geplanten Maßnahmen nicht nur Artenhilfsmaßnahmen für die Große Rohrdommel allein sondern auch naturschutzfachliche Entwicklungsmaßnahmen sowohl für den gesetzlich geschützten Biotop (Röhricht) als auch für sehr viele und äußerst seltenen Arten der Feuchtgebiete und Sümpfe, insbesondere auch für Amphibien. Aufgrund der zusätzlich noch geplanten Entsiegelung der Landschaft (Rückbau des Asphaltweges samt Entfernung des Mittelweges) wird eine weitere naturschutzfachliche und landschaftliche Aufwertung des Gebietes vorgenommen.

Zu Frage 4: Aus welchen sachlichen und rechtlichen Gründen wurde auf die im NUVPG vorgesehene Umweltverträglichkeitsprüfung bisher verzichtet?

Das vom NLWKN auftragsgemäß beantragte Vorhaben „Optimierung bzw. Neuherstellung von Rohrdommel-Bruthabitaten auf den Flächen der ehemaligen Tongrube Oberhammelwarden“ ist vom Landkreis Wesermarsch als zuständige wasserrechtliche Genehmigungsbehörde am 24.05.2011 genehmigt worden. Der Landkreis Wesermarsch hatte somit vorab auch über die UVP-Pflichtigkeit zu entscheiden. Diese Prüfung geschah mit dem Ergebnis, dass für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist, da keine umweltrelevanten Auswirkungen auf die UVP-Schutzgüter zu erwarten sind (s. Genehmigungsbescheid).

Rechtliche Grundlagen zur Prüfung der Notwendigkeit einer UVP sind das Bundes-UVPG oder das Niedersächsische NUVPG. Im Rahmen der rechtlichen Prüfung ist zu entscheiden, ob es sich überhaupt um einen gesetzlichen UVP-Vorhabentyp handelt und ob dafür eine zwingende UVP-Pflicht vorliegt oder sich eine UVP-Pflicht im Einzelfall ergeben könnte.

Bei dem o.g. Vorhaben handelt es sich um den Vorhabentyp „sonstige Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes“ (Anlage 1 UVPG, Ziffer 13.18), für den aufgrund der erforderlichen „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ vom Landkreis Wesermarsch eine UVP-Pflicht nicht festgestellt worden ist. Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung sind auch standortbezogene Aspekte, wie z.B. das Schutzkriterium „gesetzlich geschützter Biotoptyp“ berücksichtigt worden.

Eine zwingende UVP-Pflicht allein aufgrund der Betroffenheit von einzelnen Schutzkriterien ist bei diesem Vorhabentyp nicht gegeben. Dieses wäre nur dann

der Fall, wenn es sich um ein Vorhaben gemäß NUVPG „zum Zwecke der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung“ (vgl. NUVPG, Anlage 1, Ziffer 2.2) handeln würde.

Bei reiner Anwendung des Niedersächsischen UVPG (NUVPG) handelt es sich abweichend von der im Bundesrecht vorgesehenen standortbezogenen Vorprüfung um ein Projekt gem. Anlage 1 Nr. 14 des NUVPG. Unter dieser Nummer ist eindeutig ausgeführt, dass es „bei ... naturnahen Ausbaumaßnahmen keiner standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls“ bedarf.

**Zusammenfassend betrachtet führen beide Herangehensweisen an das Thema „UVP-Pflichtigkeit“ zum Ergebnis, dass eine UVP nicht erforderlich war und somit auch nicht durchgeführt wurde.**

Zu Frage 5: Ist geplant, eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Planfeststellungsverfahren nachzuholen? Wenn nein, warum nicht?

Nein. Die rechtlichen Aspekte sind der Frage 4 zu entnehmen. Ein Planfeststellungsverfahren mit UVP würde zudem den naturschutzfachlichen / umweltrelevanten Erkenntnisgewinn nicht erhöhen.

Zu Frage 6: Welche der in den niedersächsischen Roten Listen und in den Anhängen der EU-Vogelschutz- und FFH-Richtlinie aufgeführten Arten nutzen die in Rede stehenden Flächen als Lebensraum?

Die Erfassung der Avifauna erbrachte 36 brütende Vogelarten, wobei alle Vogelarten nach dem BNatSchG besonders geschützt sind. Unter den nachgewiesenen Brutvogelarten ist der Kiebitz landes- und bundesweit „stark gefährdet“, die Rohrweihe landesweit „gefährdet“. Rohrweihe und Blaukehlchen sind im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Diese 3 genannten Arten und der Mäusebussard sind nach dem BNatSchG streng geschützt. Zwei weitere Arten (Kormoran, Saatkrähe) brüten in Kolonien unmittelbar angrenzend an den Vorhabensbereich. Weiterhin wurden 2007 18 Gastvogelarten festgestellt.

Im gesamten Untersuchungsgebiet, also auch nördlich und südlich des Vorhabensbereichs wurde an 6 Stellen die Schwanenblume (*Butomus umbellatus*) gefunden, die auf der RL in Kategorie 3 aufgeführt wurde (Stand: 2007).

Die Tongrube wird sicherlich noch von vielen weiteren geschützten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum genutzt. Zu nennen sind hier Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Fische und zahlreiche wirbellose Tierarten sowie eingestreut kleinere Bestände von seggen-, binsen- und hochstaudenreichen Nasswiesen. Detaillierte Kenntnisse über diese Gruppen liegen aktuell nicht vor. Dieses ist und war auch für die Planung nicht notwendig, da davon ausgegangen wird, dass diese Arten über den Biotoptyp mit abgedeckt sind und durch die Planung in ihren spezifischen Lebensraumansprüchen nur gefördert werden. Im Grunde genommen handelt es sich bei der vorliegenden Planung um eine Artenschutzmaßnahme für Gewässer- und Röhricht - bewohnende Tier- und Pflanzenarten.

Zu Frage 7: Ist geplant oder gegenüber der EU-Kommission die Zusage oder die Absicht geäußert worden, das in Rede stehende Gebiet als Kohärenzgebiet für das beeinträchtigte Vogelschutzgebiet im Voslapper Groden zu melden bzw. auszuweisen?

Sofern es konkret soweit ist, dass Flächen des Voslapper Groden Süd in Wilhelmshaven für die Ansiedlung von Gewerbe / Industrie benötigt werden, kann die Tongrube Oberhammelwarden im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens der Stadt Wilhelmshaven als Teil - Kohärenzfläche gemeldet und ausgewiesen werden. Die grundsätzliche Zustimmung der Kommission liegt vor.

Zu Frage 8: Welche Kompensationsmaßnahmen sind zur Kompensation der Kompensationsmaßnahme an welcher Stelle vorgesehen?

Keine. Würden Kompensationsmaßnahmen notwendig, so wäre die Tongrube als Aufwertungsfläche falsch gewählt worden. Wie zuvor erläutert, dienen die Maßnahmen der Optimierung von Lebensräumen für die Große Rohrdommel. Die Maßnahmen beeinträchtigen nur sehr kurzfristig die bestehenden Biotoptypen und bieten vielen nachfolgend die Möglichkeit der Regeneration. Durch zukünftige Steuerbarkeit des Wasserspiegels wird ein fein abgestuftes Wassermanagement ermöglicht, welches langfristig Röhrichte begünstigt und so eine wesentliche Verbesserung der Lebensraumstrukturen erzielt. Hiervon profitieren nicht nur die gesetzlich geschützten Biotope sondern auch zahlreiche weitere Arten wie Teichfledermaus (FFH-Gewässer für diese Art direkt angrenzend), Wasserfledermaus, Beutelmeise, Eisvogel, Wasserralle, Taucher und Enten. Die ursprüngliche Dynamik nach dem Bodenabbau wird wieder ermöglicht und kann langfristig gehalten werden.

Die Entwicklung des Gebietes wird durch ein Monitoring beobachtet, welches einfließt in die Pflege und damit Entwicklung des Gebietes. Grundlage hierfür wird ein in Bearbeitung befindliches Pflege- und Entwicklungskonzept sein.

Ewers / Dieckschäfer